

Prüfvermerk:

Projekt: Solkaverne K30
Firma: Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH, Aussolungsbergwerk
Ohrensen
Herbert-Henry-Dow-Weg 1, 21698 Ohrensen
Standort: Landkreises Stade, Samtgemeinde Harsefeld

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Größe des Bohrplatzes wird ca. 8.800 m² betragen. Der innere Bereich (Wassergefährdungsklassenbereich) ca. 2400 m². Nach Beendigung der Bohrarbeiten wird der Bohrplatz teilweise zurückgebaut. Die dauerhafte Versiegelung des späteren Kavernenplatzes mit Vorplatz beträgt dann ca. 3.250 m². Der Bohrturm ist ca. 36 m hoch.

Die Endteufe der Tiefbohrung wird ca. 2000 m betragen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die geplante Solkaverne K30 befindet sich im Harsefelder Salzdom. Es liegen in der Lagerstätte die weiteren im Aussolbetrieb befindlichen Solkavernen K17, K18, K19, K20, K21 und K22. Außerdem ist die abgeteufte und komplettierte Bohrung K27 in näherer Umgebung.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Wasser: Es kommt temporär zu einer Grundwasserhaltung bei der Herstellung des Kavernenplatzes.

Boden: Für die Herstellung der Zufahrt und des Kavernenplatzes werden ca. 0,5 ha Grünland genutzt. Davon werden dauerhaft ca. 3.250 m² Fläche versiegelt. Der restliche genutzte Boden wird zum Herstellen eines Grünwalles genutzt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es befindet sich südlich vom geplanten Kavernenplatz ein Waldgebiet. Zwischen dem Wald und den Grünwall des Kavernenplatzes befindet sich ein Abstand von ca. 15 m bis 30 m. Der Abstand zum temporären Bohrplatz liegt bei ca. 5 m bis 15 m.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Es fallen folgende Abfälle an: Bohrklein und Bohrspülung (Abfallschlüssel 01 05 04, 01 05 08), Spülmittelmaterialverpackungen (15 01 06 und 10 01 10), Laborabfälle (16 05 08), Lösemittelgemische, halogenfrei (14 06 03), nicht-chlorierte Emulsionen (13 01 05), nicht-chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05), Eisen und Stahl (17 04 05), Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02), Hausmüll (20 03 01) und Abwässer (20 03 04).

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesammelt, ggf. verwertet oder entsorgt werden (Abfallbetriebsplan).

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Während der Bau- bzw. Bohrphase kommt es temporär zu Störungen durch Lärm, Licht und Abgasen. Die Grenzwerte der TA Lärm werden eingehalten.

Die Integrität der Bohrungen ist durch die Verrohrung, Abdichtung und Absperrvorrichtungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik gewährleistet. Bei der Auswahl der Bohrspülung wird das technische Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser (DVGW W115 und W116) eingehalten. Im obersten Bohrabschnitt wird nur tonhaltige Bohrspülung verwendet.

Während der späteren Solgewinnung kommt es zu keiner Belästigung bzw. Umweltverschmutzung, da keine Abfälle, Abwässer, schädliche Abluft oder Lärm entstehen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die verwendeten Stoffe sind in den vorgelegten Unterlagen beschrieben und es wird durch fachgerechte Handhabung und Entsorgung und das Einhalten der Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik kein erhöhtes Unfallrisiko erwartet. Alle Gefahrstoffe werden im inneren Bereich gelagert und gehandhabt. Dies gilt auch für die Betankung des Gabelstaplers.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV.

Es befindet sich in ca. 3.000 m Abstand die Dow-Speicherkaverne K10 für Propylen, die der Störfall-V unterliegt. Durch den großen Abstand ist der Einfluss auf das Vorhaben Solkaverne K30 nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Betriebs- und anlagenbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die verwendeten Stoffe haben ein geringes Gefahrenpotential. Luft und Boden werden durch das Vorhaben nicht verunreinigt.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

- Siedlung und Erholung:

Das nächstgelegene Gebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m in Richtung Osten. Die nächstgelegene geschlossene Ortschaft Klein-Hollenbeck liegt ca. 580 m in nordwestlicher Richtung.

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Das Gebiet des Vorhabens und die umliegenden Flächen sind Grünflächen und werden unter anderen als Pferdewiesen genutzt. Laut Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Harsefeld ist das Gebiet als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Untersuchungsraum wurden mehrere Fledermaus- und Vogelarten erfasst. Auf die Fledermausquartiere sollte es zu keinen erheblichen Auswirkungen kommen, da das Vorhaben auf Offenland durchgeführt wird. Als Nahrungshabitat hat die Vorhabensfläche eine geringe Bedeutung. Es wurden am Standort des geplanten Kavernenplatzes keine Bodenbrüter festgestellt. Da sich die Lebensräume der Vogelarten im Wesentlichen auf den angrenzenden Wald und den Hecken beschränkt, sind von dem Vorhaben auf die Vogelarten nur geringe Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

- Wasser: Im Untersuchungsbereich wurden schon mehrere Bohrungen abgeteuft, dabei wurden überwiegend in den quartären Schichten fein- bis mittelsandige Ablagerungen festgestellt. Die erbohrten quartären Schichten lassen laut Antragsteller auf ein Grundwasserspeicherpotential schließen. Dieses wird durch das Einbringen eines Standrohres geschützt.

Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet für die Gewinnung von Salz (RROP Stade 2013).

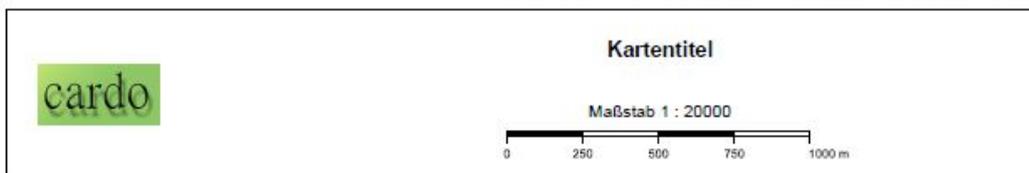
2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ (FFH Gebiet 28) in 500 m Entfernung. Nicht betroffen.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- NSG „Aueniederung und Nebentäler“ (NSG LÜ 216) in 500 m Entfernung. Nicht betroffen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Vorhaben befindet sich im LSG „Auetal“ (LSG STD 00005).
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Betroffen, da der chemische Zustand des Grundwasser schlecht ist.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.



Kartenausdruck: cardo WebGIS unter Nutzung von Apache FOP

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| Kreuz: | Standort des Vorhabens |
| Grüne Fläche: | Landschaftsschutzgebiete |
| Rote Fläche: | Naturschutzgebiete |
| Braune Schraffierung: | FFH-Gebiete |

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- **Art:**

Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau der Solkaverne. Zusätzlich ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Die größten Auswirkungen wirken auf das Schutzgut Boden. Für den Bohrplatz müssen 110 m x 80 m (8.800 m²) Oberboden sowie Vegetation beseitigt bzw. verändert werden. Es kommt zu einer dauerhaften Versiegelung durch den Kavernenplatz von 40 m x 75 m (3.000 m²). Zusätzlich wird eine Zufahrt zum Platz mit einer ca. 60 m Länge und einer Asphaltbreite von 4 m, mit einem Schotterstreifen von 0,75 m zu jeder Seite, dauerhaft hergestellt.

- **Gebiet:** Das Vorhaben ist geplant auf einer Grünfläche und befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Auetaal“ (LSG STD 00005). Während der Bohrphase kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bohrturm.

- **Personen:** Das nächste Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Der Baubeginn für den Bohrplatz ist geplant für das vierte Quartal 2019. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 erfolgen. Die Bohranlage wird ca. 4 Monate für die Bohrphase inklusive des Auf- und Abbaus auf dem Platz stehen. Im Anschluss wird mit dem Bau der Leitungsbauwerke begonnen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es wird mit keinen erheblichen Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben gerechnet.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Einhalten eines Bauzeitenfensters außerhalb der Balz- und Brutzeit von Vögeln.
- Kontrollen auf Zweitbruten bzw. früheres Eintreffen im Brutrevier und ggf. Anpassung an Bauzeitenfensters.
- Bodenkundliche Baubegleitung für die Erdarbeiten.
- Einsatz von einer dieselektrischen Bohranlage zur Reduzierung der Lärmimmissionen.
- Erstellung eines Lärmimmissionsgutachtens und Schallmessung beim Bohren.
- Aufstellen von Lärmschutzwänden und die Errichtung eines Lärmschutzwalls.
- Wiederinstandsetzen nicht länger benötigter Flächen.
- Ein bepflanzter Wall um den Kavernenplatz herum soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermindern.
- Einsatz eines Blow-Out-Preventers

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase sind zeitlich begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar. Insbesondere werden durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen vermindert.

Das Vorhaben befindet sich in dem Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ (LSG STD 00005). Während der Bohrphase (ca. 4 Monate) wird durch den ca. 36 m hohen Bohrturm das Landschaftsbild temporär beeinträchtigt. In der Betriebsphase wird der Kavernenplatz auf Grund der bepflanzten Umwallung und des geringen Flächenverbrauchs keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auetal (6-LSGVO-5) von 2006 werden unter dem §4 Absatz 1 die Tätigkeiten, die keine gesonderte Zulässigkeitserklärung aufgrund der Verordnung bedürfen, aufgelistet. Dazu gehört auch unter §4 Absatz 1 Nr. 7 die ordnungsgemäße Salzgewinnung im Aussolverfahren.

Das Untersuchungsgebiet wurde nach Drachenfels 2016 auf Biotoptypen kartiert. Bei der Kartierung wurden keine geschützten Biotope ermittelt.

Das südlich gelegene Waldgebiet wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Es besteht zwischen dem temporären Bohrplatz und dem Waldgebiet eine räumliche Trennung von mindestens 5 m. Das Einwirken auf das Wurzelwerk ist aufgrund des Abstandes nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Temporär während der Bau- und Bohrphase kann es zu Störwirkungen auf das ca. 200 m entfernte Gehöft kommen. Die Lärmemissionen sollen durch einen Lärmschutzwall und eine 10 m hohen Lärmschutzwand vermindert werden.

Durch die anschließende Förderphase der Sole ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 27.08.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

